

## Aktuelles zur Registrierkassenpflicht – Besonderheiten für unsere Branchen

### Allgemeines

Grundsätzlich sind nach den mit 1. Jänner 2016 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen alle Unternehmer, deren **Netto-Umsätze € 15.000,- im Jahr überschreiten (davon mehr als € 7.500,- Barumsätze)** verpflichtet, für ihre Leistungen einzelne Belege auszustellen und diese auch einzeln in einer elektronischen Registrierkasse, einem Kassensystem oder einem sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystem täglich zu erfassen (**Einzelaufzeichnungspflicht**). In diese Grenzen sind auch umsatzsteuerfreie Umsätze einzurechnen **sowie Umsätze aus Kartenverkauf und Automatenbetrieb** (dazu weiter unten).

Sollten Sie die oben genannten Grenzen nicht erreichen, so unterliegen Sie der Registrierkassenpflicht nicht.

Als **Barbewegungen zählen nicht** Banküberweisungen bzw. Bankeinzüge, wohl aber Barzahlung, Trinkgeldannahmen durch Unternehmer sowie Bezahlung durch Scheck-, Kredit- oder Bankomatkarte und die Entgegennahme ausgegebener Gutscheine, Bons und dergleichen. Von den Registrierkassenregelungen nicht umfasst sind Umsatzabwicklungen in Webshops, sofern auch über das Internet bezahlt wird.

Die oben genannten Grenzen sind „**pro Betrieb**“ zu verstehen, das heißt, Sie könnten unter Umständen der Registrierkassenpflicht auch dadurch entgehen, indem Sie bestimmte Teilbereiche Ihrer Tätigkeit betrieblich ausgliedern. In diesem Fall empfiehlt es sich, für die ausgegliederte Tätigkeit einen eigenen Rechtsträger zu etablieren mit eigener Steuernummer und eigener Führung von Aufzeichnungen. So könnte z.B. eine GmbH eine bestimmte Teiltätigkeit an eine Einzelperson ausgliedern, wobei dann aber am Markt auch der jeweilige Rechtsträger der jeweiligen angebotenen Tätigkeit korrekt zugeordnet werden muss.

Lassen Sie sich diesbezüglich bitte gegebenenfalls durch Steuerfachleute beraten!

Keine Registrierkassenpflicht besteht für Barumsätze im Ausland. Die im Ausland erzielten Umsätze zählen auch nicht für die Berechnung der oben angegebenen Umsatzgrenzen.

Für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer Registrierkasse ist eine neue steuerliche Prämie vorgesehen.

### Was versteht man unter Registrierkasse?

Darunter versteht man nicht nur Registrierkassen im herkömmlichen körperlichen Sinne, sondern generell jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Dokumentation einzelner Bareinnahmen und zur Losungsermittlung dient. Es kann sich dabei also auch um ein geeignetes Computerprogramm oder eine Handy-App handeln, unter Umständen verbunden mit einem Drucker für die Belegausgabe.

### Muss die Registrierkasse auch die Einzelbelege ausstellen können?

Ja!

Es muss sich also um einen elektronischen Beleg handeln. Ausnahmen dazu („kalte Hände-Regelung“ und mobile Gruppe) siehe weiter unten.

## Was hat der auszustellende Beleg mindestens zu enthalten?

- eindeutige und genaue Unternehmerbezeichnung inkl. Adresse
- fortlaufende Nummer, wobei im Rahmen der Nummer auch Buchstaben zulässig sind
- Tag der Belegausstellung
- genaue Bezeichnung von Ware / Dienstleistung unter Angabe der Menge
- Angabe des Entgelts bzw. der Barzahlung
- vom ausgestellten Beleg muss eine Durchschrift für den Unternehmer selbst erstellt werden
- bei Verwendung der technischen Sicherheitseinrichtung müssen noch zusätzlich folgende Bestandteile auf dem Beleg aufscheinen:  
Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (z. B. QR-Code)

Diese Mindestanforderungen haben keinen Einfluss auf die Mindestmerkmale einer umsatzsteuergerechten Rechnung!

### Darf statt dem Registrierkassenausdruck wahlweise ein händischer Beleg ausgestellt werden?

Grundsätzlich nein, ausgenommen Sonderfälle wie z.B. bei einem Stromausfall. Darüber hinaus gibt es weitere unten beschriebene Ausnahmen (mobile Gruppe mit Nacherfassungspflicht in der Registrierkasse, „kalte Hände“-Regelung).

### Welche Pflichten hat der Kunde betreffend den ausgestellten Beleg?

Der Kunde muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen; es trifft ihn keine darüber hinausgehende Aufbewahrungspflicht. Allerdings hat eine diesbezügliche Verfehlung des Kunden (z.B. Verweigerung der Annahme des Belegs) keine rechtlichen Konsequenzen, der Kunde kann daher nicht zur Entgegennahme des Belegs gezwungen werden.

**Rechtstipp!** In einem solchen Fall wird empfohlen, dass der Unternehmer den vom Kunden nicht angenommenen Beleg dahingehend kennzeichnet und eine Zeit lang aufhebt.

Der Beleg kann dem Empfänger in Papierform ausgehändigt werden, ihm aber wahlweise auch **sofort** elektronisch zugestellt werden.

### Sonderfälle – Spezielles für unsere Branchenweige

- **Trinkgelder** zählen als Bareinnahmen
- **echte Mitgliedsbeiträge** (Jahresmitgliedsbeitrag) bei Vereinigungen sind keine Barumsätze
- **Ausgabe von Gutscheinen** sind keine Barumsätze, ausgenommen solche Gutscheine, in denen die im Gutschein verkörperte Leistung bereits eindeutig konkretisiert ist (z.B. Gutschein für den Eintritt zu einer bestimmten Veranstaltung)
- **Anzahlungen / Teilzahlungen** u.dgl. sind registrierkassenpflichtig
- **Vereinfachung bei gleichhohen Einzelumsätzen**  
Werden gleichhohe Einzelumsätze getätigt (wie z.B. beim Verkauf von Programmheften oder an einer Garderobe), so kann eine Zusammenrechnung dieser Umsätze erfolgen und diese jeweils in **einem** Betrag in der Registrierkasse erfasst werden, sofern die vollständige Erfassung z.B. durch eine Durchnummerierung der ausgestellten Einzelbelege gewährleistet wird.
- **Ausgabe von Berechtigungsausweisen:** Wenn z.B. Eintrittskarten verkauft werden, muss kein zusätzlicher Kassenbeleg ausgestellt werden, allerdings muss in diesem Fall die Eintrittskarte die oben angeführten Inhalte für einen Beleg aufweisen.

## Ausnahmen – vereinfachte Vorgangsweisen

### Vereinfachte Losungsermittlung – Kassasturz

Diese Möglichkeit gilt nur bei Umsätzen im Freien („**kalte Hände**“-Regelung“), das heißt, in solchen Fällen müssen über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen. In diesen Fällen besteht weder Registrierkassenpflicht noch Belegerteilungspflicht.

Unter „**Kassasturz**“ versteht man die Ermittlung der Betriebseinnahmen durch eine Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand. Ein solcher Kassasturz ist täglich vorzunehmen. An Aufzeichnungen ist ein Kassenbericht bzw. ein Kassabuch mit Bestandsfeststellung zu führen, aus dem nachvollziehbar die **Tageslosung** ermittelt werden kann. Der Kassasturz hat gegebenenfalls für jede Kasse gesondert zu erfolgen. Als „Umsätze im Freien“ gelten nur solche, die nicht in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden; dabei kommt es wesentlich darauf an, dass auch für das Inkasso keine solche Räumlichkeit zur Verfügung steht.

Die vereinfachte Losungsermittlung ist in diesen Fällen bis zu einer Umsatzgrenze von € 30.000,- je Betrieb und Kalenderjahr möglich.

Im Rahmen unserer Fachgruppe könnte diese Möglichkeit insbesondere für die Fremdenführer gelten (Barinkasso bei Stadtspaziergängen). Leider führt der Erlass die Fremdenführer wortwörtlich nicht an, beispielsweise werden hier Fiaker, Christbaumverkäufe oder der Getränkeausschank unter Schirmen und Zeltmänteln im Freien genannt.

### Ausnahmen für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten

Darunter fallen auch Spielapparate und Münzsolarien. Wenn die Gegenleistung je Einzelumsatz € 20,- brutto nicht übersteigt und der Apparat 2016 erstmals in Betrieb genommen wird, ist eine vereinfachte Losungsermittlung vorgesehen. Es gilt dann weder die Registrierkassenpflicht noch die Belegerteilungspflicht.

Die „Altautomaten“ sind von diesen Verpflichtungen auch ausgenommen, sind aber bis 1.1.2027 auf Registrierkassenpflicht umzustellen. Bei Altautomaten, bei denen bereits die Möglichkeit eines Ausdrucks von Belegen besteht, darf diese Druckmöglichkeit nicht deaktiviert werden, auch wenn die Belege nicht allen Anforderungen (siehe oben) entsprechen sollten.

Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung

- der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken oder
- der erbrachten Dienstleistungen durch manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken

durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Achtung! **Wettterminals** sind von dieser Ausnahmebestimmung nicht erfasst und unterliegen daher den normalen hier dargestellten Vorschriften.

### **Sonderbestimmungen für Leistung außerhalb der Betriebsstätte (Umsätze „mobiler Gruppen“)**

Dies betrifft Unternehmer, die Umsätze außerhalb ihrer Betriebsstätte z.B. beim Kunden tätigen wie z.B. unsere Mitglieder, die Trainingsleistungen bei Kunden erbringen.

In diesem Fall muss der Unternehmer keine Registrierkasse mitführen, muss aber die einzelnen Umsätze nachträglich ohne unnötigen Aufschub bei Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse erfassen. Vorort muss lediglich ein **händischer Beleg** ausgestellt werden, der die oben angeführten Mindestanforderungen aufweisen sollte. Eine Kopie dieses Belegs ist vom Unternehmer 10 Jahre lang aufzubewahren und ein Zusammenhang zum nacherfassten Barumsatz herzustellen.

Von dieser Erleichterung können auch jene Unternehmer Gebrauch machen, die die Umsatzgrenze bei der „kalte Hände-Regelung“ überschreiten.

Als Beispiele für mobile Umsätze werden im Erlass wortwörtlich Reiseleiter, Fremdenführer und Personaltrainer aufgezählt.

### **Überblick – Stichtage**

#### **Ab 1.1.2016 gelten**

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht
- die Registrierkassenpflicht

#### **Ab 1.7.2016 gelten**

- die Anmeldung der Registrierkasse bei [FinanzOnline](#) bzw.
- die Abmeldung der Registrierkasse von [FinanzOnline](#) bei Wegfall

#### **Ab 1.1.2017 gilt**

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kasse (Manipulationsschutz)

In unserem WKO-Channel zur Registrierkassenpflicht können Sie allgemein nachlesen über:

Anforderungen an eine Registrierkasse

Beginn und Ende der Registrierkassenpflicht bei über- und unterschreiten der Umsatzgrenzen

Zusätzliche technische Sicherheitseinrichtungen ab 1.1.2017

Steuerliche Förderungen

Sanktionen